

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1221.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Oktober 1829., die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28ten April 1824., den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16ten v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28ten April 1824., den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigen Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich autorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Schuckmann und v. Rog.
